



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30606-621/1/10-2024

Datum
09.04.2024

Saalfeldnerstraße 10
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Stefan Pfeiffenberger
Telefon +43 5 7599-6754

Betreff

Verordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen - Mühlhäusl-
brücke - Ahornweg - Gewichtsbeschränkung 25 to - Gemeinde
Stuhlfelden

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Straßenpolizeibehörde erlässt auf Grund eines Antrages der Gemeinde Stuhlfelden vom 25.03.2024 und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens für die „Mühlhäuslbrücke - Ahornweg“ zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehende

VERORDNUNG

(Kundmachungszeichen gem. StVO in Klammer)

A) Verkehrsregelung:

Das Befahren der Interessentenstraße „Mühlhäuslbrücke - Ahornweg“, Gemeindegebiet Stuhlfelden ist für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 25 to verboten, ausgenommen hievon sind Fahrzeuge der Müllabfuhr und Einsatzfahrzeuge (VZ gem. § 52 lit. a Z. 9c StVO - „Fahrverbot für mit einem Gesamtgewicht von mehr als 25 to, sowie einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 1 - 3 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Müllabfuhr und Einsatzfahrzeuge“, anzubringen beidufriß jeweils auf der rechten Fahrbahnseite vor der Brücke).

B) Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufzeichnungen:

- 1.) Diese Verordnung tritt mit der erstmaligen Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit der Entfernung der genannten Verkehrszeichen außer Kraft.

ZUR KUNDMACHUNG

angeschlagen am 16.04.24

abgenommen am _____

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290741

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

- 2.) Über den Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der genannten Verkehrszeichen ist von der Gemeinde Stuhlfelden als Straßenerhalterin ein Aktenvermerk zu errichten und eine Ausfertigung desselben der Straßenpolizeibehörde zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und § 44 Abs. 1 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

Für den Bezirkshauptmann:

Stefan Pfeiffenberger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Stuhlfelden, Dorfplatz 1, 5724 Stuhlfelden, E-Mail
2. Polizeiinspektion Mittersill, E-Mail
3. GIP Stelle
4. Entwurf, für Akt 30606-621/15
5. Entwurf

ZUR KUNDMACHUNG

angeschlagen am 16.04.24

abgenommen am _____